

# Satzung des Ortsverbandes GRÜNE Utting



## § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1) Die Organisation führt den Namen „Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband GRÜNE Utting“; die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- 2) Der OV GRÜNE Utting hat seinen Sitz in der Gemeinde Utting am Ammersee.
- 3) GRÜNE Utting ist ein Ortsverband des Kreisverbandes Landsberg am Lech von „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Der Zweck der GRÜNE Utting ist es, aktiv an der politischen Willensbildung mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Dieses schließt Mitarbeit in der Gemeindevertretung zur Erfüllung kommunaler Aufgaben ein. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.
- 2) Die GRÜNE Utting vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der übergeordneten Organe von „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der GRÜNE Utting kann jede natürliche Person werden, die keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehört.
- 2) Personen, die nicht Mitglied in der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sein wollen (Mitglieder der Grüne Alternative Liste Utting (GAL)), aber in der GRÜNE Utting gleichberechtigt mitarbeiten möchten, können ihren Beitritt ausschließlich zur GRÜNE Utting erklären. Dafür müssen sie sich mit vollständiger Anschrift in die Mitglieder-Liste eintragen lassen. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft im Ortsverband der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird schriftlich beantragt und beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, satzungsgemäße Anträge zu stellen.
- 3) Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben darüber hinaus die sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss aus der Mitglieder-Liste.
- 2) Für Mitglieder, die nicht Mitglied in der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Austritt formlos möglich.
- 3) Für Mitglieder, die Mitglied der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind, ist die Kündigung der Mitgliedschaft in schriftlicher Form zu stellen. Hierfür finden die entsprechenden Regelungen der übergeordneten Organe von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Anwendung.
- 4) Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, die Mitglied der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind, erfolgt gemäß der Satzung des Kreisverbandes Landsberg am Lech von Bündnis 90/DIE GRÜNEN durch das Landesschiedsgericht.
- 5) Die Streichung von Mitgliedern, die nicht Mitglied in der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind, aus der Mitglieder-Liste kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung der GRÜNE Utting oder schwerwiegend gegen deren soziale, gewaltfreie, ökologische und demokratische Prinzipien verstößt. Eine Entscheidung hierüber kann der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung nur einstimmig treffen. Das Mitglied kann die Mitgliederversammlung gegen seine Streichung anrufen, bis zu deren Entscheidung ruhen seine Mitgliedsrechte.

## **§ 6 Organe**

- 1) Organe der GRÜNE Utting sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNE Utting.
- 2) Alle Mitglieder der GRÜNE Utting haben Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt den politischen Willen der GRÜNE Utting.
- 3) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 5 Kalendertage vor dem Versammlungstermin alle Mitglieder schriftlich vom Vorstand eingeladen wurden. Die Einladung per E-Mail entspricht der Schriftform. Satzungsändernde Beschlüsse und ein Beschluss nach Abs. 7 sind nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag in der Einladung mitgeteilt wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Kalenderjahre einzuberufen. Sie ist binnen 2 Monaten einzuberufen, wenn dies mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangen.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Sie entlastet den Vorstand nach Abgabe eines Rechenschaftsberichts.
  - Sie wählt einen neuen Vorstand.
  - Sie bestimmt die Kandidaten für kommunale Wahlen im Gemeindegebiet von Utting.

- Sie fasst Beschlüsse über Anträge.
  - Sie entscheidet über einen Einspruch gem. § 5 Abs. 5 (Streichung eines Mitglieds).
- 6) Bei Abstimmungen reicht grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Anträgen zur Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Annahme notwendig.
  - 7) Zur Auflösung der GRÜNE Utting ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, davon sollen mindestens 3 auch Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sein. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Die Verantwortlichkeit für die Finanzen wird einem Vorstandsmitglied, der auch Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sein soll, übertragen und wird intern vom Vorstand festgelegt.
- 2) Der Vorstand vertritt die GRÜNE Utting nach innen und nach außen.
- 3) Bei Vorstandsentscheidungen, die die Mitgliedschaft bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN betreffen, sind nur die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt, die auch Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die GRÜNE Utting führt eigenständig die Finanzen und die Kasse im eigenen Wirkungsbereich. Die Finanzordnung des Kreisverbands Landsberg am Lech wird beachtet. Jährlich wird ein vorläufiger Rechnungsabschluss erstellt und dem Kreisverband Landsberg am Lech zur Verfügung gestellt. Der Mitgliederversammlung ist im Rechenschaftsbericht eine Aufstellung über die Verwendung der Mittel vorzulegen.
- 6) Nur im Falle der Auflösung fallen die finanziellen Mittel der GRÜNE Utting an den Kreisverband Landsberg am Lech.
- 7) Rechnungsabschluss und Kassenprüfung werden von Schatzmeister/Schatzmeisterin und Kassenprüfer/Kassenprüferin des Kreisverbands Landsberg am Lech der von Bündnis 90/DIE GRÜNEN durchgeführt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- 1) Für alle in dieser Satzung nicht abschließend geregelten Fragen gelten die jeweils gültigen Satzungen der übergeordneten Organe von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- 2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die anderen Regelungen weiterhin gültig.
- 3) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19.9.2016 (Datum der Mitgliederversammlung) in Kraft.
- 4) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung in der bisherigen Mitgliederliste geführten Personen werden automatisch in die GRÜNE Utting übernommen, soweit diesem nicht widersprochen wurde und kein Hinderungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 besteht.